

RS Vwgh 1998/4/21 96/11/0278

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.04.1998

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs2 litf idF 1994/654;

StVO 1960 §7;

Rechtssatz

Ein Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot nach § 7 StVO iZm einer "äußerst unaufmerksamen" Fahrweise, bei nasser Fahrbahn und Gegenverkehr, wobei sich der Kfz-Lenker in einem durch Alkohol beeinträchtigten (wenngleich noch nicht iSd § 5 Abs 1 StVO fahruntüchtigen) Zustand befunden hat, stellt ein Verhalten dar, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse iSd § 66 Abs 2 lit f KFG idF 1994/654 herbeizuführen. Es ist hinsichtlich seiner Gefährlichkeit und Verwerflichkeit den in dieser Bestimmung beispielsweise angeführten Verhaltensweisen gleichzuhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996110278.X02

Im RIS seit

12.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at